

Anlage 1 „Richtlinien der Stadt Schwelm über die Förderung der Kindertagespflege“

Die laufende Geldleistung für eine geeignete Kindertagespflegeperson wird entsprechend nach § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII ausgezahlt. Die Geldleistung umfasst zum einen die Erstattung angemessener Kosten für einen Sachaufwand und zum anderen die Anerkennung ihrer Erziehungsleistung.

Legen die Kindertagespflegepersonen (KTPP) keine AU vor und / oder überschreiten die 27 Schließtage, wird die zu viel ausgezahlte laufende Geldleistung zurückgefordert.

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz i.V.m. § 37 Abs. 3 KiBiz wird die laufende Geldleistung jährlich nach dem Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt und ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegtem Beginn der Betreuung.

Die Auszahlung erfolgt je Betreuungsstunde und Kind in der aufgeführten Höhe:

3,13 € Sachkostenaufwand + 3,77 € Förderleistung = 6,90 € (Stand Kita-Jahr 2025 / 2026)

Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation gemäß §21 Abs.2 KiBiz (QHB 300 UE) erhöht sich die laufende Geldleistung um einen Anerkennungsbetrag von 0,50 €.

3,13 € Sachkostenaufwand + 3,77 € Förderleistung + 0,50 € Anerkennungsbetrag = 7,40 € (Stand Kita-Jahr 2025 / 2026)